

## Vortrag an den Ministerrat

### **Kommunikationsbehörde Austria**

### **Bestellung der zwei zusätzlichen Mitglieder ab 1. Mai 2024 für den Rest der Funktionsperiode bis zum Ablauf des 30. September 2028**

Für die Funktionsperiode vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2028 wurden zuletzt fünf Mitglieder für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bestellt.

Mit 1. September 2023 wurden mit dem Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz – TIB-G, BGBl. I Nr. 80/2023, der KommAustria zusätzliche Aufgaben übertragen. Aufgrund der neu hinzugekommenen Aufgaben wurde im § 3 Abs. 1 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001, i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2023, die Anzahl der Mitglieder der KommAustria von fünf auf sieben Personen erhöht.

Es sind daher zwei zusätzliche Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode bis zum Ablauf des 30. September 2028 zu bestellen.

Gemäß § 3 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001, i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2023, werden die Mitglieder der KommAustria auf Grund einer Ausschreibung des Bundeskanzlers auf Vorschlag der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates vom Bundespräsidenten bestellt. Dem Vorschlag hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Die Ausschreibung ist vom Bundeskanzler zu veranlassen und auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes kundzumachen.

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen wurden daher die vorbereitenden Schritte zur personellen Besetzung der genannten Funktionen vom Bundeskanzleramt durchgeführt. Auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Verfahrens wird nunmehr ein Vorschlag für die Bestellung der zwei Mitglieder vorgelegt.

Die Ausschreibung der genannten Funktionen wurde auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes am 21. September 2023 veröffentlicht. Für die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber wurde in analoger Anwendung des Ausschreibungsgesetzes eine Begutachtungskommission aus Vertreterinnen und

Vertretern des Bundes, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und des Zentralausschusses eingerichtet.

Auf Grundlage der vor der Kommission durchgeführten Anhörung und dem von ihr erstatteten Gutachten sollen **MMag. Dr. Gerhard Holley, LL.M. und MMag. Martin Stelzl** zu Mitgliedern der Kommunikationsbehörde Austria vorgeschlagen werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen,

MMag. Dr. Gerhard Holley, LL.M. und MMag. Martin Stelzl zu Mitgliedern der Kommunikationsbehörde Austria mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2024 für die restliche Dauer der Funktionsperiode bis zum Ablauf des 30. September 2028 zur Bestellung vorzuschlagen,

2. mich ermächtigen, zu dem zu Punkt 1 gefassten Beschluss gemäß § 3 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des BGBl. I Nr. 50/2010 das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen sowie

3. beschließen, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die im Punkt 1 genannten Personen zur Bestellung dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen.

3. April 2024

Karl Nehammer  
Bundeskanzler